

# Wochenblatt

für

## Bschopau und Umgegend.

Preis: vierteljährige Pränumeration 8 ngr. in's Haus, 9 ngr. bei Abholung in der Expedition.

Insertionsgebühren werden die Zeile oder deren Raum mit 1 ngr. berechnet.

(Jeden Sonnabend eine Nummer.)

**N<sup>o</sup>. 7.**

**Sonnabends, den 18. Februar**

**1854.**

### **Generalverordnung des Ministeriums des Innern, die Uebertragung und Ueberschreibung von Cautionen bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften betreffend.**

Das Ministerium des Innern hat wiederholt die Bemerkung zu machen gehabt, daß bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften, insbesondere in solchen Fällen, wo der zeitweilige Herausgeber einer Zeitschrift selbst die Herausgabe der letztern einem Andern im Wege des Vertrages überläßt, von den Betheiligten zugleich die Absicht ausgesprochen wird, anstatt der dem Wortlaute des Gesetzes zu Folge erforderlichen Erlegung einer neuen Caution durch den neuen Herausgeber, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits gestellte Caution auch fernerhin forthastend zu lassen. So wenig diesem Gebahren an und für sich ein Bedenken entgegensteht, so ist doch die ordnungsmäßige Erledigung des Geschäfts, zu welcher die wirkliche Uebereignung und Ueberschreibung der Caution auf den neuen Herausgeber nothwendig gehört, an bestimmte formelle Voraussetzungen gebunden, welche in den bisher zur Cognition gelangten Fällen nicht immer gehörig beobachtet worden sind. Um nun den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges findet das Ministerium des Innern Sich bewogen, Folgendes zu verordnen. 1) Bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften hat der neue Herausgeber, wenn beabsichtigt wird, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits erlegte Caution auch fernerhin forthastend zu lassen, in glaubwürdiger Weise zu bescheinigen, daß das Eigenthumsrecht der bestellten Caution, seinem vollen Umfange nach, auf ihn übergegangen sei. In den Fällen, wo die Veränderung in der Person des Herausgebers einer Zeitschrift auf einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Herausgeber abgeschlossenen Vertrage beruht, hat der letztere zugleich auch darüber in glaubwürdiger Weise Bescheinigung beizubringen, daß der bisherige Herausgeber in die Uebertragung und Ueberschreibung der Caution auf seinen, des neuen Herausgebers, Namen willige. 2) Der neue Herausgeber hat eine Erklärung abzugeben, wodurch er sich verbindlich macht, geschehen lassen zu wollen, daß nach Befinden Strafen und Kosten, welche in, wider die betreffende Zeitschrift unter den frühern Herausgebern anhängig gewordenen Untersuchungen bereits erkannt worden sein oder noch erkannt werden sollten, auch nach dem Uebergange der Caution auf ihn von letzterer entnommen werden. 3) Die unter 1 gedachten Nachweise, ingleichen die unter 2 erwähnte Erklärung sind entweder, von den Betheiligten gerichtlich recognoscirt, mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Caution auf den neuen Herausgeber bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern unmittelbar einzureichen, oder können auch von den Betheiligten an Gerichtsstelle oder bei der competenten Preßpolizeibehörde zu Protocoll gegeben werden. In diesem letztern Falle hat dann der neue Herausgeber seinem, an die Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu richtenden Gesuche um Ueberschreibung der Caution auf ihn eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Protocolls beizufügen. In beiden Fällen ist übrigens zugleich mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Caution der auf den bisherigen Herausgeber lautende Cautionsschein bei der Cassenverwaltung zur Cassation einzureichen. 4) Die mit Handhabung der Preßpolizei beauftragten Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß den vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau nachgegangen werde. Insbesondere ist von ihnen, der Bestimmung von §. 7 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 entsprechend, die Ausstellung der nach §. 8 des Preßgesetzes erforderlichen Empfangsbescheinigungen an den neuen Herausgeber niemals eher zu bewirken, als bis von demselben den unter 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften vollständig Genüge geleistet worden ist.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit §. 21 des Preßgesetzes in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 26. Januar 1854.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Eppendorf.